

# Steuerrecht



# Steuerrecht

## *Inhaltsübersicht*

- A. Standpunkt
- B. Der steinige Weg hin zu den Reichssteuern (1871 bis 1932)
- C. Die dunklen Jahre (1933 bis 1945)
- D. Aufbruch nach dem Zusammenbruch (1945 bis 1955)
- E. Steuerrechtlicher Alltag
- F. Die Mär von der Steuervereinfachung oder Wer zuviel Normen sät,  
kann keine Gerechtigkeit ernten
- G. Alpträume
- H. Chancen
- I. Marksteine
- J. Perspektiven

## *A. Standpunkt*

„*Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig*“. So lautet der Titel der Pressemitteilung Nr. 11/2007 vom 31. 1. 2007 des Bundesverfassungsgerichts (*BVerfG*), mit der es über seinen Beschluß vom 7. 11. 2006 in der Rechtsache 2 BvL 10/02 berichtet.

Diese Entscheidung ist die vorläufig letzte in einer sehr langen Reihe von Urteilen und Beschlüssen des *BVerfG*, in denen dem Gesetzgeber bescheinigt wird, daß er sich nicht lediglich „in verfassungsrechtlichen Grenzbereichen“ bewegt, sondern diese Grenzen eindeutig überschritten hat. Es ist nicht auszuschließen, daß bei der Vielzahl der anhängigen steuerrechtlichen Richtervorlagen noch die eine oder andere Steuernorm als mit dem Grundgesetz unvereinbar beurteilt wird.

Wie es bei derartigen Entscheidungen des *BVerfG* üblich ist, werden die Meinungen hierzu geteilt sein. Nach der einen Ansicht hätte es einer so weitreichenden Entscheidung nicht bedurft, kleinere Korrekturen am Gesetz hätten durchaus genügt. Andererseits ist gerade das *BVerfG* aufgerufen, ein deutliches Signal in bezug auf die rechtlichen Grenzen für den Gesetzgeber und damit letztlich auch für die Exekutive zu setzen. Beim derzeitigen Zustand des deutschen Steuerrechts besteht insoweit Rechtsprechungsbedarf. Dies war jedoch nicht immer so. Der nachfolgende kursorische Überblick verdeutlicht, wie sich das deutsche Steuerrecht von seinen Anfängen an stetig zu einem Steuerlabyrinth entwickelt hat, das auch einen Verlag bisweilen vor schier unüberwindliche Hindernisse stellt.

## B. Der steinige Weg hin zu den Reichssteuern (1871 bis 1932)

Die Möglichkeit, ein gesamtdeutsches (Reichs-)Steuerrecht zu schaffen, wurde erst mit der Gründung des Deutschen Reichs im Jahre 1871 eröffnet. Zuvor gab es noch kein Steuersystem im heutigen Sinn. Es bestand keine einheitliche Reichsfinanzgewalt, die Reichssteuern hätte einführen können (Gemeiner Pfennig, Kammerzieler!)<sup>2</sup>. Allerdings gab es schon vor 1871 durchaus Bestrebungen zum Einführen eines „einfachen und übersichtlichen Steuersystems“, wie dem im Jahre 1808 von einem Heidelberger Professor der Staatswirtschaft veröffentlichten Traktat zum Thema „Vereinfachung der Steuersysteme“<sup>3</sup> zu entnehmen ist. Aus demselben Jahr datiert im Übrigen die erste Einkommensteuer in Deutschland: das für die preußische Provinz Ostpreußen eingeführte „Reglement vom 23. 2. 1808“, das allerdings als eine Art „Kriegssteuer“ zur Tilgung von Kriegsschulden gedacht war und bereits 1811 wieder aufgehoben wurde.<sup>4</sup>

Zwar wurde schon 1872 im Reichstag die Einführung einer direkten Reichseinkommensteuer angeregt. Wegen des Widerstandes der Länder dauerte es aber noch rund 50 Jahre, bis das erste *Reichseinkommensteuergesetz*, das EStG 1920, erlassen wurde.<sup>5</sup> In der Zwischenzeit galten die Steuergesetze der einzelnen Länder, die keineswegs einheitlich waren.<sup>6</sup> Besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang dem Preußischen Einkommensteuergesetz von 1891<sup>7</sup> zu, das neben dem Preußischen Gewerbesteuerengesetz<sup>8</sup> und einer Erbschaftsteuernovelle Ergebnis der *Miquelschen* Steuerreform in Preußen war<sup>9</sup>.

---

<sup>1</sup> 1548 eingeführte Reichssteuer zur Erhaltung des Reichskammergerichts.

<sup>2</sup> Nähere Einzelheiten dazu bei *Hensel*, Steuerrecht, 1933, § 2, S. 7 ff.

<sup>3</sup> *Eschenmayer*, Vorschlag zu einem einfachen Steuer-Systeme, Heidelberg, 1808, S. IV f.

<sup>4</sup> Siehe dazu *Mathiak*, Die erste Einkommensteuer in Deutschland: Das Reglement vom 23. 2. 1808 für Ostpreußen, *StuW* 1995, 352.

<sup>5</sup> Zu den Einzelheiten s. *Strutz*, Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925, 1927, Erster Band, S. 106.

<sup>6</sup> Zu den einzelnen Landessteuern siehe *Strutz* (Fn. 5), S. 63 ff. Jedenfalls bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs galt der – nicht stets beachtete – Grundsatz, daß dem Reich die indirekten, den Ländern die direkten Steuern zustanden. Dagegen hatte das Reich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bezüglich des gesamten Zollwesens; s. dazu *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 1888, Zweiter Band, S. 910 ff. (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]).

<sup>7</sup> Siehe dazu i. E. *Strutz* (Fn. 5), S. 71 ff.; *Hensel* (Fn. 2), § 2, S. 7 ff.

Das Gesetz vom 24. 6. 1891 (GS 1891, 175) beinhaltete u. a. eine *Steuerdegression*: Der Steuersatz für sämtlich Einkommen über 100 000 Mark betrug gleichmäßig 4 v. H., für geringere Einkommen fiel er auf bis auf 0,6 v. H. ab. Bemerkenswert ist, daß das PrEStG bereits ein steuerfreies Existenzminimum (900 Mark!) vorsah; außerdem blieb für jedes Familienmitglied unter 14 Jahren ein Betrag von 50 Mark steuerfrei. Zudem gab es Ermäßigungen aufgrund besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse. Zum Preußischen Klassensteuergesetz, das bis zum EStG 1891 in Kraft war, siehe *Mathiak*, Die Preußische Klassensteuer von 1820, Schriftenreihe des Rechtshistorischen Museums Karlsruhe, Heft 8, 1999.

<sup>8</sup> Siehe dazu *Fuisting*, Das Preußische Gewerbesteuerengesetz, 1891, erschienen im Carl-Heymann-Verlag.

<sup>9</sup> In Bayern herrschte – bedingt durch die Vielfalt der Gebiete, aus denen das Königreich gebildet war – bis zum Ergehen des EStG vom 14. 8. 1910 ein „Steuerwirrwar“, so *Strutz*, (Fn. 5), S. 99 ff.

Da sich der Erste Weltkrieg länger hinzog als es die damalige Reichsleitung erwartet hatte, stieg naturgemäß der Finanzbedarf des Reichs, es mußten neue Steuerquellen erschlossen werden. Die zunächst aufgelegten Krieganleihen hatten nicht das erforderliche Kapital aufgebracht. Deshalb sah sich das Reich gezwungen, durch eine fortlaufende Reihe „einmaliger“ Abgaben die Kriegsgewinne zu erfassen. Außerdem führte es neue Verkehr- und Verbrauchsteuern ein, wie u.a. den Warenumsatzstempel (1916), der 1918 von der Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer abgelöst wurde, sowie 1917 die Beförderungs- und die Kohlensteuer. Während des Krieges beschloß das Reich zudem u.a. eine Kriegssteuer (1916). In den Jahren 1918/19 wurden sog. Kriegsabgaben<sup>10</sup> sowie das Reichsnotopfer (1919) erhoben. Hierbei handelte es sich um einmalige, nicht um laufende Steuern und Abgaben. Trotz dieser negativen Entwicklung war das Steuerrecht zur damaligen Zeit – von wenigen Ausnahmen abgesehen – durchaus noch überschaubar und verhältnismäßig gut in der Praxis umzusetzen. Gewiß, es gab auch während der Zeit bis etwa 1920 Meinungsunterschiede über Art und Umfang der Besteuerung, die sogar im Parlament zu Streitigkeiten führten.<sup>11</sup> Gemessen an dem heutigen Zustand des Steuerrechts waren es damals gleichsam goldene Zeiten, wozu nicht zuletzt die niedrigen Steuersätze wesentlich beitrugen.

Im Kontext der angestrebten Vereinheitlichung der Steuern auf Reichsebene steht die Errichtung des Reichsfinanzhofs (RFH) durch das Gesetz vom 26. 7. 1918<sup>12</sup>. Seine Aufgabe war die gerichtliche Kontrolle der Tätigkeit von Finanz- und Zollverwaltung. Er sollte zudem sicher stellen, daß die Reichsgesetze im gesamten Reich einheitlich ausgelegt würden.<sup>13</sup>

Ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung des deutschen Steuerrechts war die Verabschiedung der Reichsabgabenordnung (RAO) vom 13. 12. 1919.<sup>14</sup> In ihr wurden die allgemeinen Vorschriften des Steuerrechts in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt. Dazu hat der „Schöpfer“ der AO, der damalige Reichsrichter *Enno Becker* bereits 1920 einen ausführlichen Kommentar verfaßt.

In den Jahren ab 1920 wurde sodann im Rahmen der sog. *Erzbergerschen Finanzreform* das Schwergewicht des Steuersystems auf das Reich verlagert. Grundlage hierfür war Art. 8 der „Verfassung des Deutschen Reichs“ vom 11. 8. 1919<sup>15</sup> (sog. Weimarer Reichsverfassung), wonach das Reich die Gesetzgebung über die Abgaben und sonstigen Einnahmen hatte, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen wurden; s. dazu *Limbach/Herzog/Grimm*, Die

<sup>10</sup> So z.B. aufgrund des „Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs“ und des „Gesetzes einer außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. 9. 1919“ (RGBl. 1919, 1567).

<sup>11</sup> Beispielhaft sei auf den Streit in der Deutschen Nationalversammlung zum Problem der Steuerumgehung verwiesen; siehe dazu *Fischer*, Innere Unabhängigkeit und Fiskalinteresse, DRiZ 1992, 445.

<sup>12</sup> RGBl. 1918, 959.

<sup>13</sup> Siehe dazu *Kumpf*, Kaiserreich, Weimarer Republik und „Drittes Reich“. Der Reichsfinanzhof 1918 – 1938 aus der Sicht seines ersten Präsidenten, in: Festschrift „75 Jahre Reichsfinanzhof – Bundesfinanzhof, 1993, S. 23 ff.; *Offerhaus*, Umsatzsteuergesetz 1918 und Errichtung des Reichsfinanzhofs, UR 1993, 23 ff.

<sup>14</sup> RGBl. 1919, 1933

<sup>15</sup> RGBl. 1919, 251.

deutschen Verfassungen, Reproduktion der Verfassungsoriginale von 1849, 1871, 1919 sowie des Grundgesetzes von 1949, erschienen 1999 in der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), S. 153, 156. So wurden namentlich die Zuständigkeit für die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer auf das Reich übertragen. Es entstanden insbesondere das EStG<sup>16</sup>, das KapEStG<sup>17</sup>, das KStG<sup>18</sup>. Das ErbStG war bereits 1919 erlassen worden<sup>19</sup>. Man fühlt sich an den heutigen Gesetzesaktionismus erinnert, wenn man bei *Strutz*<sup>20</sup> nachliest, daß das RStG vom 29. 3. 1920<sup>21</sup> bereits zwei Tage später novelliert wurde und dies der Anfang einer Reihe von Novellierungen war, die innerhalb kurzer Zeit so zahlreich waren, daß das Gesetz einen „Rekord unter den Steuergesetzen“ aufgestellt hat. Der heutige Gesetzgeber könnte sich also auf kompetente Vorgänger berufen. Ich gehe allerdings davon aus, daß es aus seiner Sicht dessen nicht bedarf.

Bedingt durch die zahlreichen und teilweise grundlegenden Neuerungen des Steuerrechts und durch die Geltung der neuen Gesetze im gesamten Reich ergab sich gleichsam zwangsläufig ein zunehmender Bedarf an steuerrechtlicher Information. Zwar waren insbesondere zu den Preußischen Steuergesetzen und zu den Kriegsabgaben bereits Kommentare erschienen<sup>22</sup>. Auch hatte der Verlag schon im Jahre 1909 mit den „Reichssteuergesetzen“, den heutigen „Steuergesetzen“, die erste der so überaus erfolgreichen roten Textausgaben herausgegeben; seit der 5. Auflage (1942)<sup>23</sup> erscheint diese Gesetzessammlung als Loseblattwerk; sie wird zwischenzeitlich ergänzt durch die „Steuerrichtlinien“ und die „Steuererlasse“, beide ebenfalls in Loseblattform.

Nunmehr eröffnete sich aber ein neues und umfangreicheres Betätigungsfeld für Verlage und Autoren. Der Verlag C.H. Beck war bereits 1922 z.B. mit dem Kommentar zum KStG 1920/22 von *Max Homburger* vertreten.

*Hensel*<sup>24</sup> führt neben den Beck'schen Kommentaren auch die Erläuterungswerke und Fachveröffentlichungen der Verlage Carl Heymann, Walter de Gruyter, Otto Liebmann<sup>25</sup>, Späth und Linde<sup>26</sup>, Franz Vahlen<sup>27</sup>, sämtlich Berlin, sowie der Verlage J. Bensheimer, Mannheim, J. Heß, Stuttgart<sup>28</sup> und Dr. Otto Schmidt, Köln, auf.

<sup>16</sup> Vom 29. 3. 1920, RGBl. I 1920, 359. Zu den Einzelheiten siehe *Strutz* (Fn. 5), S. 105 ff., 122 ff.

<sup>17</sup> Vom 29. 3. 1920, RGBl. I 1920, 345.

<sup>18</sup> Vom 30. 3. 1920, RGBl. I 1920, 393.

<sup>19</sup> Am 10. 9. 1919, RGBl. 1919, 1543.

<sup>20</sup> (Fn. 5), S. 129

<sup>21</sup> RGBl. 1920, S. 359.

<sup>22</sup> Z.B. *Fuisting*, Das Preußische Gewerbesteuergesetz, 1891, und *Koppe/Varnhagen*, Kommentar zum Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs und zum Gesetz einer außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919, beide vom 10. 9. 1919; s. ferner *Lion*, Welche Anträge sind erforderlich, um für die Kriegsanalyse die zulässigen Erleichterungen zu erlangen?, Verlag Franz Vahlen, 1919.

<sup>23</sup> Die 6. Auflage erschien 1951 noch als „Deutsche Steuergesetze“.

<sup>24</sup> (Fn. 2), S. 5.

<sup>25</sup> Der Verlag C.H. Beck hat diesen Verlag zu Beginn der 30er Jahre gekauft.

<sup>26</sup> Der Verlag hatte u. a. den USt-Kommentar von *Rosendorff* verlegt.

<sup>27</sup> In diesem Verlag waren z. B. die Kommentare zum EStG 1925 von *Blümich/Schachian*, zum RBewG 1925 von *Fabisch/Krekeler* (1927) sowie 1939 der KStG-Kommentar von *Blümich* und das Handbuch „Besteuerung der Genossenschaften“ von *Zülow/Binder/Hense* erschienen.

<sup>28</sup> Eines der Hauptwerke dieses Verlags war der auch heute noch in Grundsatzfragen zu Rate gezogene, 1928 erschienene Handkommentar der Reichssteuergesetze (Besitz- und Verkehr-

Die verlegerischen Aktivitäten auf dem Gebiet des Steuerrechts setzten sich in den Folgejahren fort. Anlaß hierfür gab es hinreichend; der Bedarf an steuerrechtlichen Erläuterungen stieg wegen neuer Gesetze, aber auch wegen der allmählich zunehmenden Kompliziertheit des Steuerrechts an. So wurden 1922 die Reichsvermögensteuer und das Süßstoffmonopol geschaffen. Das frühere Reichsstempelgesetz wurde in einzelne getrennte Steuern zerschlagen, wie z.B. die Kapitalverkehr-, die Kraftfahrzeug-, die Versicherung- sowie die Rennwett- und Lotteriesteuer. Die Verbrauchsteuergesetze wurden in neuer Fassung verkündet. Nach dem Erlaß mehrerer Steuernotverordnungen in den Jahren 1923 und 1924<sup>29</sup> wurden am 10. 8. 1925 das EStG 1925<sup>30</sup> sowie das Reichsbewertungsgesetz verabschiedet<sup>31</sup>.

Aber nicht nur Kommentare standen auf der Agenda der Verlage: Im Verlag Franz Vahlen erschien z.B. 1927 mit Band I „Allgemeines Steuerrecht“ ein Lehrbuch des Steuerrechts von *Ottmar Bühler*<sup>32</sup>.

### C. Die dunklen Jahre (1933 bis 1945)

Die autoritären Umwälzungen in Staat und Recht ab 1933 hatten bekanntlich tief greifende, verhängnisvolle Auswirkungen auf das deutsche Steuerrecht. Kennzeichnend für die Abkehr von demokratischen Grundsätzen sind die Ausführungen des Finanzstaatssekretärs *Reinhardt* anläßlich der Amtseinführung des Präsidenten des Reichsfinanzhofs *Mirre* am 13. 4. 1935 in München<sup>33</sup>. *Reinhardt* sagt u. a.:

„Das Gesetz beruht auf dem Willen des Staates. Der nationalsozialistische Staat beruht auf dem Willen des Volkes und seines Führers. Dieser Wille beruht in nationalsozialistischer Weltanschauung. Es muß demgemäß im nationalsozialistischen Staat jedes Gesetz grundsätzlich der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechen und nach nationalsozialistischer Weltanschauung ausgelegt werden ... auch diejenigen aus der Zeit vor dem 30. 1. 1933.“

Maßgebend war damit in erster Linie die Parteiideologie<sup>34</sup>. Auch die steuerrechtliche Gesetzgebung war von nationalsozialistischem Geist geprägt. So wurden beispielsweise wichtige allgemeine Vorschriften aus der RAO<sup>35</sup> herausgenommen und weitere bedeutsame Vorschriften in dem – zwischenzeitlich aufgehobenen – Steuer-

---

steuern), dessen Teil II. „Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925“ von *Enno Becker* verfaßt ist.

<sup>29</sup> Auf der Notverordnung vom 8. 12. 1931 beruhte die sog. Reichsfluchtsteuer. S. dazu *Voss*, Steuern im Dritten Reich, 1955, S. 146 ff.

Zur krisenhaften Entwicklung des deutschen Steuerrechts in den Jahren 1930/31 siehe *Hensel* (Fn. 2), S. 12 f.

<sup>30</sup> RGBl. I 1925, 189.

<sup>31</sup> Vom 10. 8. 1925, RGBl. I 1925, 214. Das Gesetz diente der reichseinheitlichen Bewertung der einzelnen Vermögensarten; siehe dazu *Fabisch/Krekeler*, Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925, erschienen im Verlag Franz Vahlen, Berlin, § 1 BewG, Vorbemerkung.

<sup>32</sup> Der II. Band: „Einzelsteuerrecht“ folgte erst 1938.

<sup>33</sup> Abgedruckt in DStZ 1935, 178.

<sup>34</sup> Auch der „Großdeutsche Reichstag“ sah *Hitler* u. a. als den obersten Inhaber der vollziehenden Gewalt und als obersten Gerichtsherrn an, der nicht an bestehende Rechtsvorschriften gebunden war. Siehe dazu Reichstagsbeschluß vom 26. 4. 1942 (RGBl. I 1942, 247).

<sup>35</sup> In der damals geltenden Fassung vom 22. 5. 1931 (RGBl. I 1931, 161), RAO 1931.

anpassungsgesetz (StAnpG) vom 15. 10. 1934<sup>36</sup> zusammengefaßt. Hierunter waren Regelungen, denen zufolge die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen, Tatbestände sowie Fragen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit nach dieser Anschauung zu beurteilen waren (vgl. § 1 Abs. 1, 3 § 2 Abs. 3 StAnpG in der damaligen Fassung)<sup>37</sup>. Die wesentlichen materiellen Steuergesetze wurden im Sinne des Regimes neu gefaßt, so z.B. das EStG unter dem 16. 10. 1934<sup>38</sup>, dem 1. 2. 1938<sup>39</sup> und dem 27. 2. 1939<sup>40</sup>. 1936 wurden der KSt-Satz um die Hälfte erhöht, 1939 ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von 50 v.H. und 1941 auch ein solcher zur Körperschaftsteuer eingeführt.

Es bleibt anzumerken, daß auch die Steuerrechtsprechung bedauerlicher Weise verschiedentlich durch parteiideologische Abhängigkeiten bestimmt war und dementsprechend naziideologischen Vorgaben gefolgt ist.<sup>41</sup>

Bemerkenswert ist, daß während dieser Periode eine Reihe von Steuerrechtskommentaren erstmals aufgelegt wurde und die Auflagenzahl solcher Werke teilweise kontinuierlich anstieg<sup>42</sup>. So ist beispielsweise im Verlag Franz Vahlen, Berlin, der damals noch selbständig war und nicht – wie heute – zum C.H. Beck Verlag gehörte, 1935 die 1. Auflage des Kommentars zum EStG 1935 von *Blümich* erschienen; im Jahre 1943 lag bereits die 5. Auflage vor. Derselbe Autor war Mitautor bei zwei weiteren, im selben Verlag verlegten Kommentaren, nämlich bei dem GewSt-Kommentar von *Blümich/Boyens* aus dem Jahr 1937 und dem Kommentar von *Blümich/Hafemann* zum KStG 1934 (1939). Das GrEStG wurde von *Boruttau* erstmals 1940 kommentiert (damals noch im Verlag Rudolf Müller<sup>43</sup> erschienen).

Aus dem Verlagsprogramm von C.H. Beck sind u.a. zu nennen die (Kurz-)Kommentare von *Kaemmel/Bacciocco* zum EStG 1934 (erschieden 1934), von *Haider/Engel* zum Bewertungs- und Bodenschätzungsgesetz 1934 (2. Aufl. 1941) und von *Koch/Wirckau* zum UStG<sup>44</sup> (beide 1935) sowie von *Ringelmann/Freudling* zum GewStG (1937) und zum Urkundensteuergesetz (1936/1940). Im Jahre 1940 ver-

---

<sup>36</sup> RGBl. I 1934, 925. Zur nationalsozialistischen Steuergesetzgebung s. i. E. *Voss* (Fn. 29) S. 73 ff.

<sup>37</sup> Siehe dazu *Franzen*, Die nationalsozialistische Weltanschauung in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, in: Steuerrecht – Verfassungsrecht – Finanzpolitik, FS Klein, 1994, S. 1061 ff. Die genannten Vorschriften wurden durch das Gesetz Nr. 12 des Alliierten Kontrollrats vom 11. 2. 1946 (KRGBL. 1946, 60; StuZBl 1946, 2) aufgehoben, siehe dazu *Mattern/Mießner*, Abgabenordnung, Rz. 2598 f.

<sup>38</sup> RStBl. 1934, 1261.

<sup>39</sup> RStBl. 1938, 97.

<sup>40</sup> RStBl. 1939, 337.

<sup>41</sup> Näheres dazu insbesondere bei *Voss* (Fn. 27); S. 183 ff.; *Kumpf*, Der Reichsfinanzhof und seine Rechtsprechung in steuerlichen Angelegenheiten von Juden, in: Die Reichsfinanzverwaltung im Nationalsozialismus, 2002, S. 143 ff.; *Rüping*, Aufstieg und Fall des Reichsfinanzhofs, Knut Nörr 2003, S. 827 ff.; *ders.*, Justiz und Verwaltung im Führerstaat: Der Reichsfinanzhof als „Gehilfe“ der Reichsfinanzverwaltung, Drittes Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2003, S. 41 ff. Im Treppenaufgang des BFH erinnert eine Gedenktafel an die Unrechtsurteile.

<sup>42</sup> Dies ist ein Hinweis dafür, daß sich der Bedarf der Steuerpflichtigen an steuerrechtlicher Information zunehmend verstärkt hat, nicht zuletzt bedingt durch eine kritischere Haltung gegenüber den Rechtsakten der Finanzverwaltung.

<sup>43</sup> Nach dem 2. Weltkrieg als *Boruttau/Klein* bei C.H. Beck verlegt.

<sup>44</sup> Dem Vorgänger-Kommentar des im Verlag C.H. Beck erscheinenden Loseblattkommentars *Sölch/Ringleb*.

legte der Verlag C. H. Beck bereits die 2. Auflage von *Dürschke's* Kommentar zum VStG; die 2. Auflage des Kommentars von *Bender/Kaemmel* zum KStG 1935 erschien ein Jahr später als Loseblattausgabe. Darüber hinaus gab der seit 1889 in München ansässige Verlag kleine gebundene rote Kommentare zu bayerischem Landesrecht heraus: *Ringelmann*, Bayerisches Schlachtsteuergesetz<sup>45</sup> (1931), *von Betzold*, Bayerische Gemeindebiersteuer<sup>46</sup> (1932); *Hertle*, Bayerisches Gemeindeabgabengesetz und *Ringelmann/Leisner*, Bayerische Haussteuervorschriften (beide 1935), *Freudling*, Kirchensteuer-Erhebungsgesetz (1942) sowie als sog. „Grauer Kommentar“ *Rothstein*, Bayerische Wertzuwachssteuer (1933).

Von *Enno Becker* erschien 1940 im Verlag J. F. Bergmann und J. Springer, München und Berlin, das Lehrbuch „Grundlagen der Einkommensteuer“.

Aus der damaligen Zeit datieren zudem die ersten „steuerlichen Ratgeber“<sup>47</sup>, die in späteren Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen haben, und die aus dem heutigen Steuerrechtsschrifttum nicht mehr wegzudenken sind.

Verfasser der Erläuterungswerke waren vielfach Ministerialbeamte. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß gerade sie in besonderem Maß entsprechende Vorkenntnisse und praktische Erfahrungen aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Vorbereitung der Gesetze hatten. Bei einigen dieser Autoren kann man aus einem Teil der Erläuterungen durchaus auf die Herkunft aus einer nationalsozialistisch geprägten Ministerialverwaltung schließen.

#### *D. Aufbruch nach dem Zusammenbruch (1945 bis 1955)*

Die bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht im Mai 1945 hatte zur Folge, daß die Steuergesetzgebung durch die Militärregierungen ausgeübt wurde, auf die die gesamte staatliche Gewalt in Deutschland übergegangen war. Zuständig für die Gesetzgebung war nunmehr der Alliierte Kontrollrat. Zwar galten die alten Reichssteuergesetze im Grundsatz weiter. Es traten aber folgenreiche Änderungen ein<sup>48</sup>. So wurde die Steuerlast durch Anheben der bisherigen Steuersätze erheblich erhöht. Der Einkommensteuersatz stieg bei einem zu versteuernden Einkommen von rd. 61 000 RM auf 95 v. H. (sog. *Morgenthau'sche* Erdrosselungsteuer). Ebenfalls erhöht wurden die Steuersätze bei der KSt, der USt, der VSt und der ErbSt; selbst die Branntweinsteuer wurde angehoben. U. a. wurde auch das Organschaftsprivileg bei der USt ersatzlos gestrichen.

Daß in einer solchen Situation keine Aufbruchstimmung aufkommen konnte, ist allzu verständlich. Man sah sich vielmehr gezwungen, die Steuerbelastung auf

<sup>45</sup> Ursprünglich „Mahl- und Schlachtsteuer“; vgl. dazu *Mathiak*, Klassensteuer (Fn. 7), S. 7 ff., 19 ff.; zur Geschichte des Verlages siehe *Hans Dieter Beck*, Der juristische Verlag seit 1763 in: *Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck*, 1988, S. 19 ff.

<sup>46</sup> Eine – nicht nur in Bayern – stets heiß bekämpfte Steuer.

<sup>47</sup> Beispiel: *Böttcher/Mellicke*, „Einkommen- und Körperschaftsteuer – Steuerersparnisse“ (1935).

<sup>48</sup> In der damaligen „Ostzone“, in der wirtschaftlich eine Sonderentwicklung eingesetzt hatte (Stichwort: Enteignungen, Schaffung sog. volkseigener Betriebe), ging das Steuerrecht eigene Wege.

vielfältige Weise „künstlich“ zu drücken<sup>49</sup>. Im Ergebnis führte der hohe Steuerdruck sogar zu einem verminderten Steueraufkommen.

Diese negative Lage änderte sich erst, als die überzogene Steuerbelastung ab 1948 schrittweise abgebaut wurde, u.a. durch das Absenken der Steuersätze<sup>50</sup>. Nach der Währungsreform (21. 6. 1948) und nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. 5. 1949) wurden zudem erhebliche Steuervergünstigungen geschaffen; das Einspruchsrecht der Besatzungsmächte blieb allerdings bis 1955 bestehen. Besondere Bedeutung kam den deutlich verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten gemäß den §§ 7a bis e a.F. EStG (sog. 7er-Gruppe) zu. Erhebliche Sonderabschreibungen wurden außerdem z.B. der Kohle- und Eisenindustrie gewährt. Es waren ferner neue DM-Eröffnungsbilanzen aufzustellen, die Abschreibungen von einer höheren Bemessungsgrundlage als den Buchwerten erlaubten<sup>51</sup>. Auch von der Möglichkeit, die Steuer zu erlassen, konnte Gebrauch gemacht werden.<sup>52</sup> Dies alles beeinflusste den wirtschaftlichen Wiederaufbau auf Dauer positiv. Das Steueraufkommen überstieg sogar den durch die Steuervergünstigungen bewirkten Steuerausfall.<sup>53</sup>

In der Folgezeit wurden weitere Steuervergünstigungen geschaffen, wie etwa die Ermäßigung der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne. Der Sonderausgabenabzug wurde verbessert. Grundsteuervergünstigungen enthielt das I. Wohnungsbaugesetz. Das Investitionshilfegesetz<sup>54</sup> sollte es dem Kohlebergbau ermöglichen, den vordringlichen Investitionsbedarf zu decken.

Das Steuerrecht diente zunehmend nicht nur dazu, dem Staat die erforderliche Finanzausstattung zu gewährleisten. Es hatte darüber hinaus insoweit in erheblichem Umfang wirtschaftliche Lenkungsfunction. Dabei blieb es auch in den späteren Jahren. Die außerfiskalischen Zwecke steuerrechtlicher Regelungen wurden zudem noch erweitert: So fanden darin beispielsweise Gesellschafts-, Struktur-, Beschäftigungs-, Entwicklungs-, Forschungs-, Energie-, Landwirtschafts-, Kultur-,

---

<sup>49</sup> Z.B. durch sog. „OR-Geschäfte“, Schwarzhandels- und Kompensationsgeschäfte.

<sup>50</sup> Zunächst aufgrund des Gesetzes zur Vorläufigen Neuordnung von Steuergesetzen vom 20. 6. 1948, MRG Nr. 64, Beil. Nr. 4 zum GVBl. des Wirtschaftsrates des vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1948, später aufgrund des StÄndG vom 29. 4. 1950 (BGBl. I 1950, 95), des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. 6. 1953 (BStBl. I 1953, 413), sowie des StNeuOG vom 16. 12. 1954 (BGBl. I 1954, 373).

<sup>51</sup> Siehe dazu das D-Mark-Bilanzgesetz vom 21. 8. 1949 (GBl. der Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete, 1949, 279). Diesem Gesetz, das am 31. 8. 1949 in Kraft trat, folgten in den späteren Jahren noch – ebenfalls kommentierte D-Mark-Bilanzergänzungsgesetze (DMBEG), von denen das 3. DMBEG vom 21. 6. 1955 (BStBl. I 1955, 222) das wichtigste war. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß in zeitlichem Zusammenhang mit den vorstehenden Steuervergünstigungen im Rahmen des Lastenausgleichs neben der Hypotheken- und der Kreditgewinnabgabe eine Vermögensabgabe auf das am 21. 6. 1948 vorhandene Vermögen gelegt wurde. Dazu war im Verlag C. H. Beck der LAG-Kommentar von *Harmening* erschienen.

<sup>52</sup> So hat das Land Nordrhein-Westfalen der neu gegründeten August-Thyssen-Stiftung die auf die Dividendeneinnahmen entfallende KapESt erlassen, mit weitreichenden Folgen; siehe dazu *Meilicke*, Steuerrecht, Allgemeiner Teil, 1965, S. 28.

<sup>53</sup> Es war die Zeit, zu der der damalige Bundesfinanzminister *Schäffer* Kassenreserven von etwa 8 Md. DM ausweisen konnte (*Julisturm*).

<sup>54</sup> Vom 23. 8. 1952 (BGBl. I 1952, 587).

Eigentums- und Naturschutzpolitik ihren Niederschlag. Nicht zuletzt dienten Steuergesetzänderungen mitunter auch der Selbstdarstellung der jeweiligen Regierungen, etwa um nach Außen zu dokumentieren, wie ernst sie die Sorgen der Wirtschaft nehmen oder wie stark ihr soziales Gewissen schlägt. So verwundert es nicht, daß die Systematik des Steuerrechts im Laufe der Zeit immer mehr auf der Strecke blieb und das Normenknäuel immer unentwirrbarer wurde.

Die Steuerpflichtigen und ihre Berater konnten damit auch während der ersten Nachkriegsjahre nicht auf Fachliteratur zu verzichten. In erster Linie konnten in Grundsatzfragen die zuvor schon erschienen Ertragsteuerkommentare zu Rate gezogen werden, da z. B. das EStG 1934 in seinen Grundzügen weiter galt<sup>55</sup>. Selbst Mitte der 50er-Jahre wurde in Schrifttumsverzeichnissen noch auf Kommentare der 30er-Jahre verwiesen.<sup>56</sup> In der Folgezeit erschienen bereits früher aufgelegte Kommentare in neuer Auflage, teilweise mit anderen Autoren. So wurde im Verlag C. H. Beck in 4. Auflage der frühere USt-Kommentar von Koch/Wirckau, nunmehr von Sölch/Ringleb herausgegeben.<sup>57</sup> Im Jahre 1951 folgte die 3. Auflage des Kommentars von Boruttau/Klein zum GrEStG.<sup>58</sup>

Schon zu einer Zeit, zu der das Internationale Steuerrecht – jedenfalls in Deutschland – noch in den Kinderschuhen steckte und als Spielwiese einiger weniger Spezialisten galt, wandte sich der Verlag C. H. Beck diesem Rechtsgebiet zu: 1954 erschien der Loseblattkommentar von Korn/Dietz zu den Doppelbesteuerungsabkommen, ein Werk, das heute<sup>59</sup> als Debatin/Wassermeyer aus dem Schrifttum zum Internationalen Steuerrecht nicht mehr wegzudenken ist<sup>60</sup>.

Es wurde aber auch spezielles, das Nachkriegsrecht betreffendes Schrifttum verlegt, so z. B. von Meilicke das Werk „Einkommen- und Körperschaftsteuer des Kontrollrats – Text des Gesetzes Nr. 12 mit Erläuterungen“<sup>61</sup>. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang ferner z. B. der 1950 erschienene Kommentar von Schmölde/Geffler/Merkle zum D-Mark-Bilanzgesetz<sup>62</sup>.

Dem Rechtsschutz des Steuerpflichtigen diene die Wiedererrichtung der Finanzgerichte<sup>63</sup> mit Wirkung vom 1. 2. 1949 durch Militärregierungsverordnung Nr. 175 sowie die Errichtung des BFH durch Gesetz vom 29. 6. 1950<sup>64</sup>.

<sup>55</sup> Das war vornehmlich in Bezug auf die Grundprinzipien des Bilanzsteuerrechts der Fall.

<sup>56</sup> So beispielsweise in der 6. Auflage von Bühler/Scherpf Bilanz und Steuern, 1957 (Verlag Franz Vahlen).

<sup>57</sup> Seit 1957 als Loseblattwerk fortgeführt.

<sup>58</sup> Später fortgeführt als Boruttau/Klein/Egly/Sigloch.

<sup>59</sup> Mit völlig neuer Ausrichtung.

<sup>60</sup> Das Standardwerk zum Internationalen Steuerrecht, nämlich „Prinzipien des Internationalen Steuerrechts“ von Bühler, herausgegeben vom Internationalen Steuerdokumentationsbüro Amsterdam, erschien erst 1964. Die Auslieferung für Deutschland hatte die C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung übernommen.

<sup>61</sup> Erschienen 1946 im Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt (Main).

<sup>62</sup> Bemerkenswert ist, daß bereits Ende der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft – die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft (Treuarbeit) – ebenfalls einen Kommentar zu diesem Gesetz veröffentlicht hat.

<sup>63</sup> Die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung erstinstanzlicher Finanzgerichte waren 1919 geschaffen worden. Anders als nach heutigem Recht waren die Mitglieder dieser Gerichte jedoch nicht unabhängig (sog. „nichttrichterliche Beamte“).

<sup>64</sup> BGBl. I 1950, 257.

Das Ende dieser ersten Phase der steuerrechtlichen Nachkriegsentwicklung kann man in etwa um das Jahr 1955 ansetzen. In diesem Jahr endete nämlich nach Abschluß des sog. Deutschlandvertrages<sup>65</sup> das Besatzungsregime. Die Bundesrepublik hatte damit die volle Souveränität auch hinsichtlich der Steuergesetzgebung erlangt, die früheren Vorbehaltsrechte der Alliierten waren außer Kraft getreten.

### *E. Steuerrechtlicher Alltag*

Man kann durchaus den Eindruck gewinnen, als ob mit der Beendigung des Besatzungsregimes auch die zuvor zu beobachtende Zurückhaltung bei der Änderung von Steuergesetzen aufgegeben worden wäre. Es trat nämlich nunmehr verstärkt ein „Reformeifer“ zutage, der aber weniger in einer systematisch-strukturellen Veränderung des Steuerrechts bestand als vielmehr in einer Fülle von Einzelregulierungen, denen die unterschiedlichsten – tatsächliche oder vermeintliche – Bedürfnisse zugrunde lagen. Der steuerrechtliche Alltag der nachfolgenden Jahre hatte begonnen.

Zu einer systemgerechten Steuerreform konnte oder wollte man sich nicht durchringen, obwohl sie im Vergleich zur heutigen Steuerrechtslage geradezu einfach gewesen wäre. So hat man z.B. eine in den 50er-Jahren angestrebte strukturelle Reform u.a. deshalb nicht weiter verfolgt, weil man der Ansicht war, die Finanzämter seien noch nicht in der Lage, eine solche umzusetzen. Gemessen an dem, was den Finanzämtern heute zugemutet wird, könnte man die damaligen Anforderungen durchaus als Quisquilien bezeichnen. Auch in späteren Zeiten, in denen die Staatskassen im Vergleich zu heute gerade zu voll waren, sah man keine besondere Notwendigkeit, das Steuerrecht grundlegend zu reformieren. Die Steuerpflichtigen wurden vielmehr auf vielfältige Weise steuerlich begünstigt und entlastet und so mehr oder minder zufrieden gestellt. Dadurch war man u.a. auch der Notwendigkeit enthoben, (begünstigende) Sonderregelungen auf ihre weitere Berechtigung hin zu überprüfen.

Es würde allerdings den Rahmen dieser Abhandlung deutlich sprengen, wollte man die zahlreichen, in die Hunderte gehenden Gesetzesänderungen im Einzelnen aufzählen.<sup>66</sup> Zu diesen Änderungen kamen zusätzlich neue Steuergesetze wie beispielsweise das Mehrwertsteuergesetz (Netto-Allphasen-Umsatzsteuer) aus dem Jahr 1967<sup>67</sup>, das die bisherige Allphasen-Brutto-Umsatzsteuer ablöste<sup>68</sup> sowie das Außensteuerreformgesetz<sup>69</sup> insbesondere mit dem Außensteuergesetz. Die Zahl neuer ertragsteuerrechtlicher Nebengesetze stieg an (z.B. BerlinFG, ZRFG, AIG, InvZulG, EigZulG, FördG). Andere Gesetze erfuhren nicht nur einfache, sondern

---

<sup>65</sup> Vom 23. 10. 1954 (BGBl. II 1954, 305).

<sup>66</sup> Eine anschauliche und informative Übersicht über die Entwicklung in den Jahren 1955 bis 1988 enthält der Beitrag von *Theis*, Steuerliche Überlegungen aus 40 Jahren, in: Festschrift „40 Jahre – Der Betrieb“, 1988, S. 25 ff., 32 ff. Für die nachfolgenden Jahre empfiehlt sich ein Blick in die dem jeweiligen Gesetzestext vorangestellte Änderungsübersicht.

<sup>67</sup> Gesetz vom 29. 5. 1967 (BStBl. I 1967, 266).

<sup>68</sup> Gesetz vom 29. 5. 1967 (BStBl. I 1967, 266).

<sup>69</sup> Vom 8. 9. 1972 (BStBl. I 1972, 450).

grundlegende, die Systematik betreffende Änderungen wie beispielsweise das KStG, die AO 1977, das GrEStG oder das UmwStG<sup>70</sup>. Auch diese Gesetze<sup>71</sup> waren in der Folgezeit laufenden Änderungen unterworfen.

Der Ideenreichtum des Parlaments bei der Benennung der einzelnen Gesetze ist erstaunlich. Man begnügte sich bisweilen nicht mit der bloßen Bezeichnung als Jahressteuergesetz oder Steueränderungsgesetz, sondern wählte steuerpolitisch motivierte phantasievolle Bezeichnungen.<sup>72</sup> Mitunter wurden Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften Gesetzesänderungen in anderen Rechtsbereichen „angehängt“<sup>73</sup>; *Omnibusgesetze* nennt man solche Steuerverhikel. Zur Rechtsklarheit trägt ein derartiges Verfahren regelmäßig nicht bei.

### *F. Die Mär von der Steuervereinfachung oder Wer zuviel Normen sät, kann keine Gerechtigkeit ernten*

Mit steter Regelmäßigkeit wurde bisher zu Beginn einer Legislaturperiode – mal stärker, mal weniger stark – das Banner eines gerechten, einfachen und überschaubaren Steuerrechtssystems hochgehalten, jeweils jedoch nur für relativ kurze Zeit. Dann wendete man sich wieder den „Sachzwängen“ zu wie etwa den Problemen der Eindämmung unberechtigter Inanspruchnahme von Steuervorteilen, der Anpassung an internationales Steuerrecht und vieles andere mehr. Vielfach wurden aber auch Gesetzesänderungen als „Steuerreformgesetze“ angepriesen, ohne daß damit eine grundlegende systematische Neuordnung verbunden war. Auch sah man bisweilen das Absenken der Steuersätze als ausreichenden Inhalt einer Steuerreform an. Niedrige Steuern sind aber eine Folge einer umfassenden, systemgerechten Steuerreform, nicht diese selbst. *Steuervereinfachung* beginnt nicht beim Steuersatz; dieser ist das – wenn auch ungemein wichtige – „i-Tüpfelchen“ einer Steuerreform.

Es blieb dennoch nicht aus, daß auf diese Weise Erwartungen geweckt wurden, die bisher unerfüllt blieben und mir zum Teil auch unerfüllbar erscheinen. Man denke nur an die populistisch vorgegaukelte Aussicht, die Steuererklärung könne auf einem Bierdeckel abgegeben werden. In diese Kategorie fällt auch der ernsthaft gemachte Vorschlag, mit der Steuervereinfachung damit zu beginnen, daß die Paragraphenfolge des EStG neu geordnet wird.<sup>74</sup> Für die Steuerrechtsverlage hätte

<sup>70</sup> Zweifach, zuletzt aufgrund des SEStEG vom 7. 12. 2006 (BGBl. I 2006, 2782; BStBl. I 2007, 4).

<sup>71</sup> Ausgenommen – bisher noch – das neue UmwStG.

<sup>72</sup> Beispiele: Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung; Gesetz zur Eindämmung mißbräuchlicher Gestaltungen; Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (sog. Korb II-Gesetz); Haushaltsbegleitgesetz; Steuerentlastungsgesetz; Steuermißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz sowie – ganz neu – Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften, abgekürzt SEStEG.

<sup>73</sup> So wurden z. B. in Zusammenhang mit einer Änderung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes neun Steuergesetze und zwei Steuerrechtsverordnungen geändert (BGBl. I 2002, 2715).

<sup>74</sup> Bekanntlich befinden sich die Anwendungsvorschriften des EStG heute etwa in der Mitte und nicht am Ende des Gesetzes.

dies eine wohl willkommene Umsatzsteigerung bedeutet, für den Rechtsanwender aber ein Desaster. Zwischenzeitlich scheint aber die Zahl derer, die ein einfaches, und damit – wie sie meinen – gerechtes Steuerrecht propagieren, zahlenmäßig geringer zu werden.

Es genügt insbesondere nicht, die Zahl der *gesetzlichen* Normen drastisch zu verringern, wenn damit eine deutliche Erhöhung der Zahl der Verordnungen verbunden wäre, die weit weniger Rechtsgehalt haben als ein Gesetz. Zudem ist die Gefahr, daß die wirtschaftlichen und sozialen Folgen eines Gesetzes unausgewogen sind, umso größer, je weniger geregelt ist. Dies in ein rechtes Verhältnis zueinander zu bringen, ist die Quadratur des Kreises.

Es gab zwar im Laufe der Jahrzehnte immer wieder Kommissionen, die ein neues Steuerkonzept erarbeiten sollten und die dies auch fachkundig und mit großem Erfolg getan haben. Entscheidende gesetzgeberische Folgerungen in Richtung einer grundlegenden systemgerechten Neuordnung des Ertragsteuerrechts wurden daraus jedoch bisher noch nicht gezogen; sie sind aber wieder einmal angekündigt. Zugegeben, der Gesetzgeber sah sich insbesondere wegen der zunehmenden Verschlechterung der Haushaltslage und dem Bestreben, sog. Steuerschlupflöcher zu verstopfen, gezwungen, neue Steuerquellen zu erschließen. Die entsprechende, sehr detaillierte Gesetzgebung führte aber bekanntlich dazu, daß das Steuerdickicht trotz aller partiellen Reformen immer dichter wurde. Gerechter wurde es damit nicht.

Enno Becker schreibt bereits 1928 in seinem Vorwort zu dem im „Handkommentar der Reichssteuergesetze“ erläuterten EStG 1925:

„Der glänzende Schimmer, der das neue Einkommensteuergesetz als gesetzestechnische Leistung bei seinem Erscheinen umfloß, ist schnell vergangen. Bei näherem Zusehen ergaben sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, die die Aufgabe der Rechtsprechung außerordentlich erschwerten.“

Es wäre vermessen anzunehmen, man könne rund 80 Jahre später, in denen sich die Gesellschaft und das wirtschaftliche Umfeld radikal verändert haben, m.a.W. die Verhältnisse ungleich komplexer und unübersichtlicher geworden sind, ein einfaches und in allen Bereichen gerechtes Steuerrecht schaffen. Dies käme der (steuerrechtlichen) Quadratur des Kreises gleich. Bei der derzeit geplanten Unternehmenssteuerreform wird bereits bemängelt, Steuervereinfachung und Entbürokratisierung seien „komplett verlorengegangen“<sup>75</sup>

### *G. Alpträume*

Bei dieser zunehmenden Häufung der Steueränderungen bei gleichzeitiger Komplizierung des Steuerrechts stieg der Bedarf an aktuellem Fachschrifttum naturgemäß deutlich an, dies umso mehr, als der Steuerpflichtige – ob natürliche oder juristische Person – gegenüber den Rechtsakten der Finanzverwaltung erheblich kritischer geworden war.

---

<sup>75</sup> S. FAZ vom 28. 2. 2007, S. 13f.

Für einen (auch) steuerrechtlich ausgerichteten Verlag kann der Wust an laufend neuen steuerrechtlichen Vorschriften und die damit verbundenen steigenden fachlichen Ansprüche der Bezieher der Fachliteratur durchaus Albträume verursachen. Dies beginnt allein schon mit der Fülle des anfallenden Materials, das es zeitnah zu verarbeiten gilt, nicht nur vom Verlag selbst, sondern auch von den Autoren, die regelmäßig noch einem Hauptberuf nachgehen und die Kommentierungen deshalb in ihrer freien Zeit vornehmen müssen.

Schwierigkeiten ergeben sich zusätzlich daraus, daß mitunter neue Vorschriften schon innerhalb weniger Wochen wieder geändert oder sogar schon wieder aufgehoben werden.<sup>76</sup> Es kommt auch schon mal vor, daß eine Vorschrift bereits vor ihrem Inkrafttreten geändert oder vom *BVerfG* für nichtig erklärt wird, Letzteres z. B. geschehen beim Zuwanderungsgesetz<sup>77</sup>, demzufolge u. a. die Regelung in § 62 Abs. 2 EStG über die Zahlung von Kindergeld an Ausländer grundlegend umgestaltet werden sollte<sup>78</sup>. Zudem leidet bei der Hektik, in der viele Gesetzesänderungen zustande kommen, naturgemäß die Gründlichkeit beim Abfassen der Normen; die Zahl der Flüchtigkeitsfehler steigt. Nach meinen praktischen Erfahrungen hat die Qualität der Steuergesetze in Bezug auf die juristische Genauigkeit einzelner Gesetzesformulierungen zunehmend nachgelassen. Dadurch entstehen nicht selten vermeidbare Auslegungsprobleme und damit eine vermehrte Streitanzahl.

Besonders stiefmütterlich scheint der Gesetzgeber die einzelnen Anwendungsvorschriften zu behandeln. Nicht nur, daß Inkrafttreten und zeitliche Anwendung verwechselt, sondern daß auch wenig sinngebende Anwendungsregelungen in das Gesetz geschrieben werden. Diese Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Genauigkeit und der Auslegung von Anwendungsvorschriften reicht bis in die jüngste Zeit. Erst kürzlich sah sich der Verlag erneut veranlaßt, beim BMF im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des JStG 2007 und des SEStEG um Aufklärung in Bezug auf unklare Anwendungsregelungen zu bitten.

Die für den Verlag auftretenden praktischen Schwierigkeiten können durchaus Albträume auslösen, nicht nur Kopferbrechen. In erster Linie sind die überaus zeitnah herauszugebenden Textsammlungen und – soweit vorhanden – Veranlagungshandbücher, Steuerleitfäden etc. betroffen.

Es folgen – was die Dringlichkeit der Aktualisierung angeht – die Loseblattkommentare. Diese haben zwar im Vergleich zu gebundenen Werken marktmäßig einen beträchtlichen Startvorsprung: Änderungen können zeitnah und gezielt eingearbeitet und damit sehr zeitnah der jeweils aktuelle Rechtszustand wiedergegeben werden. Daraus resultiert zwar ein nicht hoch genug einzuschätzender Wissensvorsprung. Diesen Vorteilen können aber gewisse Nachteile gegenüber stehen. Ein Problem kann darin bestehen, die jeweiligen Autoren zu veranlassen, rechtzeitig die erforderlichen Manuskripte zur Verfügung zu stellen. Besonders schwierig

<sup>76</sup> So war beispielsweise die frühere Regelung zur Besteuerung von Erträgen aus Versicherungsverträgen in § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG formal nur rund ein halbes Jahr in Kraft: Eingefügt durch das StRefG 1990 v. 25. 7. 1988 (BGBl. I 1988, 693) und *rückwirkend* aufgehoben durch Gesetz vom 30. 6. 1989 (BGBl. I 1989, 1267).

<sup>77</sup> Vom 20. 6. 2002 (BGBl. I 2002, 1946), dort Art. 16

<sup>78</sup> Siehe *BVerfG*, Urteil 2 BvL 1/02 vom 18. 12. 2002 (BGBl. I 2003, 126).

wird dies dann, wenn der Gesetzgeber – wie beispielsweise im vergangenen Jahr beim JStG 2007 und dem SEStEG – eine überaus große Zahl von Gesetzesänderungen vorlegt, die zudem nicht nur die jeweilige Vorschrift betreffen, sondern darüber hinaus mittelbare Auswirkungen bei anderen Regelungen hat, die es gleichzeitig zu erläutern gilt.<sup>79, 80</sup>

Die so überaus zahlreichen steuerrechtlichen Änderungen haben – je nach Größe des Kommentars – schließlich auch zur Folge, daß jährlich drei bis vier Ergänzungslieferungen anfallen können. Damit stellt sich – von den Kosten für die einzelnen Lieferungen einmal abgesehen – das in der Praxis regelmäßig viel bedeutendere Problem des Einsortierens.<sup>81</sup> Dies veranlaßt hin und wieder Bezieher, lediglich das Grundwerk in regelmäßigen Abständen, nicht aber auch die einzelnen Ergänzungslieferungen zu beziehen, in der – wegen der immer kürzer werdenden Halbwertszeit der Steuergesetze oft trügerischen – Hoffnung, in ausreichendem Umfang über die aktuelle Rechtslage informiert zu sein. Einen Verleger erfreut diese Entwicklung keineswegs<sup>82</sup>.

## *H. Chancen*

Die zunehmende Kompliziertheit des Steuerrechts birgt auch eine große Chance in sich. Statt auf eingefahrenen Gleisen weiter zu fahren, bietet sich einem Verleger die Möglichkeit, die verfahrensteuerrechtliche Situation progressiv zu nutzen und auf vielfältige Weise den Bedürfnissen des (Steuer-)Marktes zu entsprechen, vielleicht sogar entsprechende Bedürfnisse erst zu wecken. Der Erfolg ist dabei keineswegs immer garantiert. Es bedarf jedenfalls weit blickender unternehmerischer Entscheidungen und der Bereitschaft, geschäftliche Risiken einzugehen. Auch gilt es – ebenso wie in anderen Wirtschaftsbereichen – rechtzeitig Marktlücken zu entdecken und zu nutzen.

Ebenso wichtig kann es sein, sich bietende Chancen zum Abrunden des Geschäftsfelds zu nutzen, beispielsweise durch Übernahme eines Verlags mit gleichem oder ähnlichem Sortiment. Soweit ich es als Außenstehender beurteilen kann, hatte der Verlag C.H. Beck mit der Übernahme der traditionsreichen Verlage

---

<sup>79</sup> Ein prägnantes Beispiel hierfür bietet das neue UmwStG, dessen Neuregelungen sich in erheblichem Umfang bei den Ertragsteuergesetzen auswirken. Erfreulicherweise gab es bei dem von mir betreuten „Blümich“ vor allem im vergangenen Jahrzehnt keine größeren Probleme in Bezug auf die Bereitschaft, Neuregelungen sehr zeitnah zu erläutern; die Autorengemeinschaft fühlt sich in besonderer Weise dem Kommentar verbunden. Dies ist nicht selbstverständlich. Hinzu kam eine sehr sorgfältige und umfassende Vorinformation durch das Lektorat.

<sup>80</sup> In große zeitliche Nöte können aber auch Kommentare mit jährlichen wiederkehrenden Auflagen kommen, vor Allem dann, wenn die sehr umfangreichen Gesetzesänderungen erst im Dezember im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und erst zu diesem späten Zeitpunkt Art und Umfang der Änderungen feststeht. Dies war beispielsweise beim JStG 2007 (18. 12. 2006) und beim SEStEG der Fall (12. 12. 2006).

<sup>81</sup> Beim „Blümich“ sind jährlich etwa 1200 Blätter einzusortieren.

<sup>82</sup> Die Verlage gehen deshalb zunehmend dazu über, den Kaufpreis für Grundwerke höher anzusetzen, wenn der Käufer sich nicht gleichzeitig verpflichtet, über einen bestimmten Zeitraum hinweg auch die Ergänzungslieferungen zu beziehen.

Otto Liebmann, Berlin, im Jahre 1933 und Franz Vahlen<sup>83</sup>, Berlin<sup>84</sup>, im Jahre 1970 eine glückliche Hand.

Auf Dauer Erfolg haben kann aber trotz der durch die hektische Steuergesetzgebung eröffneten verlegerischen Chancen nur ein Verlag, der ein hoch qualifiziertes und engagiertes (*hier*: steuerrechtliches) Lektorat aufweisen kann. Ich denke, nach über 20-jähriger enger Zusammenarbeit mit dem steuerrechtlichen Lektorat des Verlags C.H. Beck kann ich mir das Urteil erlauben, daß dieser Verlag über ein solches Lektorat verfügt, mit Herrn *Albert Buchholz* als ideenreichem, außergewöhnlich kompetentem, Leiter an der Spitze, der zudem ein besonders ausgeprägtes Gespür für neue, erfolgversprechende Verlagsprodukte hat. Ein Vergleich von Umfang und Inhalt des Beck'schen Steuerrechtskatalogs aus dem Jahr 1978<sup>85</sup> und des Verzeichnisses „Recht – Steuern – Wirtschaft/Herbst-Winter 2006/2007“ zeigt, was ein engagiertes, konstruktives Zuarbeiten eines Lektors samt Lektorat und der unternehmerische Gestaltungswille des Verlegers bewirken können, zum Nutzen nicht nur des Verlags, sondern letztlich auch des Rechtsanwenders. Die Unterschiede zwischen beiden Katalogen sind gewaltig.

## I. Marksteine

Aus meiner Sicht hat der Gesellschafter *Dr. Hans-Dieter Beck* die ihm durch das Steuerrecht eröffneten verlegerischen Chancen über die Jahre hinweg mit großem Weitblick konsequent und mit sehr großem Erfolg genutzt; ein Blick in den vorstehend angeführten Verlagskatalog 2007 belegt dies. Das steuer-, bilanz- und wirtschaftsrechtliche Sortiment des Jahres 2007 ist beachtlich. Es umfaßt nicht nur Kommentare, Lehrbücher und Textsammlungen, sondern auch eine Vielzahl steuerrechtlicher Abhandlungen zu Spezialthemen<sup>86</sup>.

Es würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen und den Leser unnötig ermüden, würde ich dieses Konvolut an steuer- und wirtschaftsrechtlichen Veröffentlichungen eingehend ansprechen. Ich beschränke mich daher darauf, nur einzelne Werke der Verlage C.H. Beck und Franz Vahlen kurz zu beleuchten, Werke die gleichsam als Marksteine im Verlagsprogramm anzusehen sind.

1. Im Ertragsteuerrecht steht eindeutig im Mittelpunkt – gleichsam als steuerrechtlicher Leuchtturm – der von *Prof. Dr. Ludwig Schmidt* herausgegebene Einkommensteuerkommentar. Dieses Werk, dem in der vorliegenden Festschrift eine selbständige Abhandlung gewidmet ist<sup>87</sup>, ist nach wie vor einzigartig, sowohl in seiner Konzeption als auch nach seiner außergewöhnlichen steuerrechtlichen Qualität. Erschienen ist der „*Schmidt*“ in der überaus erfolgreichen sog. „Gelben

---

<sup>83</sup> Kurzzeitig auch Firmierung als „Verlag für Rechtswissenschaft, vorm. Franz Vahlen GmbH, Berlin u. Frankfurt a.M.“

<sup>84</sup> Später Berlin u. Frankfurt a.M.

<sup>85</sup> Dem Jahr, in dem Herr *Buchholz* die Leitung des steuerrechtlichen Lektorats der Verlage C.H. Beck und Franz Vahlen übernommen hat.

<sup>86</sup> Häufig ist die entsprechende CD-Rom beigelegt.

<sup>87</sup> Siehe S. 1119ff.

Reihe“ des Beck-Verlags.<sup>88</sup> Konzeption und Zielsetzung dieser Kommentarreihe ist es, dem Rechtsanwender zu den wichtigsten Steuergesetzen knapp gefaßte einbändige Werke mit zeitnaher – beim „Schmidt“ sogar jährlicher Aktualisierungsabfolge – an die Hand zu geben.

2. Der schon erwähnte, von *Blümich* erstmals 1935 herausgegebene und bereits damals im Verlag Franz Vahlen<sup>89</sup> erschienene Einkommensteuerkommentar wurde nach dem Krieg in 6. Auflage vom damaligen *MinDir Dr. Falk*, BMF, als Einkommen- und Körperschaftsteuerkommentar wieder ins Leben gerufen. Bis zur 10. Auflage erschien das Werk als *Blümich/Falk* in gebundener Form, danach als Loseblattausgabe.<sup>90</sup> In der Fachwelt galt der *Blümich/Falk* als „Verwaltungskommentar“, den man insbesondere dann zu Rate zog, wenn man die Meinung der Finanzverwaltung erfahren wollte, waren doch die damaligen Autoren fast ausschließlich Angehörige der Finanzverwaltung, und zwar in der Mehrzahl Beamte des BMF. Mitte der 80er Jahre erschien es aber erforderlich, die Konzeption des Kommentars völlig neu zu überdenken<sup>91</sup>. Die weitsichtige verlegerische Entscheidung, mit dem Werk ab 1988 das gesamte Ertragsteuerrecht einschließlich der zahlreichen ertragsteuerrechtlichen Nebengesetze in fünf Bänden zu erläutern, war zwar mit einem großen Risiko verbunden. Nach kurzer Zeit erwies sie sich jedoch als völlig richtig. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, das – nach meinem Dafürhalten zwar antiquierte, aber 20 Jahre nach der Neukonzeption immer noch geltende – GewStG zu erläutern. Die große fachliche Kompetenz der Autoren, die zwischenzeitlich vornehmlich aus der Richterschaft, aber auch aus Verwaltung, Hochschule und Beraterschaft kommen, und die stets gewährleistete hohe Aktualität haben dazu beigetragen, den „BLÜMICH“<sup>92</sup> wieder zu einem sehr angesehenen Großkommentar werden zu lassen. Seit 2003 ist der BLÜMICH Bestandteil des Fachmoduls „Beck online Steuerrecht plus“<sup>93</sup> und steht damit auch online zur Verfügung.<sup>94</sup>

3. Neben dem schon erwähnten DBA-Kommentar von *Korn/Dietz*, dem jetzigen *Debatin/Wassermeyer*, hat der Verlag mit dem (gebundenen) DBA-Kommentar von *Vögel*<sup>95</sup> in weiteres bedeutsames Werk mit grenzüberschreitendem Charakter

---

<sup>88</sup> Zu dieser Reihe gehören u. a. folgende Kommentare: *Bunjes/Geist*, UStG; *Glanegger/Güroff*, GewStG; *Gräber*, FGO; *Klein*, AO; *Meinke/Michel*, ErbStG; *Streck*, KStG; *Vögel/Lehner*, DBA, und *Witte*, Zollkodex.

<sup>89</sup> Weitere wichtige *Vahlen*-Kommentare sind: *Troll/Gebel/Jülicher*, ErbStG; *Rößler/Troll*, BewG, und *Troll/Eisele*, GrStG.

<sup>90</sup> Das in der Reihe *Beck'sche* Steuerkommentare erschienene Werk von *Bühler/Paulick/Freericks* „Einkommensteuer – Körperschaftsteuer“ wurde 1984 in 2. Auflage aus dem Verlagsprogramm genommen. *Prof. Freericks* betreute danach übergangsweise den KSt-Teil des „Blümich/Falk“.

<sup>91</sup> Zuvor hatte er übergangsweise als „Blümich/Uelner/Haas“ firmiert.

<sup>92</sup> Im Unterschied zu manch anderen Werken, bei denen jeweils mehrere – teilweise des Öfteren wechselnd – Herausgeber auf dem Titelblatt aufgeführt sind, wurde beim „BLÜMICH“ bewußt auf eine derartige Gestaltung verzichtet.

<sup>93</sup> Mit umfangreichen Verlinkungen.

<sup>94</sup> Neben dem „BLÜMICH“ sind folgende Werke im Fachmodul „Steuerrecht plus“ eingestellt: *Pahlke/König*, AO; *Sölch/Ringleb*, UStG, und *Troll/Gebel/Jülicher*, ErbStG.

<sup>95</sup> In 1. Auflage erschienen 1983; die derzeitige 4. Auflage des nunmehrigen *Vögel/Lehner* datiert aus dem Jahr 2003.

in seinem Programm. Die Besonderheit des Kommentars besteht in seinem strukturellen Aufbau: Gliederungsprinzip ist das OECD-Musterabkommen, dessen Artikel zunächst erläutert werden. Soweit deutsche DBA-Regelungen davon abweichen, wird dies im Einzelnen dargestellt und näher beschrieben. Die Erörterung der bei zwischenstaatlichen Verträgen oft auftretenden Auslegungsfragen nimmt einen großen Raum ein.

Der internationale Bereich wird ergänzt durch die in der „Blauen Handbuchreihe“ herausgegebenen Handbücher von *Kluge*, Das Internationale Steuerrecht, sowie von *Jacobs*, Die internationale Unternehmensbesteuerung. Ebenfalls dem Internationalen Steuerrechts sind schließlich die Handbücher von *Löwenstein/Looks* zur Betriebstättenbesteuerung und von *Vögele/Borstell/Engler/Kotschenreuther* zu den Verrechnungspreisen, einem sehr streitanfälligen Bereich der zwischenstaatlichen Gewinnabgrenzung, zuzuordnen.

4. Das zuletzt genannte Handbuch steht in einer Reihe mit weiteren Handbüchern, deren wesentliches Kennzeichen es ist, die Überschneidungen des Steuerrechts mit anderen Rechtsgebieten, wie z.B. mit dem Bilanz-, Gesellschafts-, Erb- und Umwandlungsrecht aufzuzeigen und zu erläutern. Diese Rechtsgebiete übergreifenden Werke werden wegen der zunehmenden Vernetzung des Steuerrechts mit anderen Rechtsgebieten künftig an Bedeutung noch zunehmen.<sup>96</sup>

Aus dieser Verlagssparte sind vornehmlich zu nennen: Die von *Welf Müller* mit herausgegebenen *Beck'schen* Handbücher der Aktiengesellschaft, der GmbH sowie der Personengesellschaften; sämtliche drei Werke enthalten rechtsformspezifische Darstellungen im Schnittfeld von Steuer- und Gesellschaftsrecht. Korrelierende Darstellungen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz finden sich im *Beck'schen* Bilanzkommentar<sup>97</sup>. Einen besonderen Stellenwert weist das von *Pelka/Niemann* herausgegebene *Beck'sche* Steuerberaterhandbuch auf.

Das Lohnsteuerrecht findet einen Niederschlag im „Personaltbuch“, herausgegeben von *Küttner*, das neben der Lohnsteuer zusätzlich auch Themen aus den Gebieten Arbeits- und Sozialversicherungsrecht behandelt und diese drei Rechtsgebiete vernetzt darstellt, sowie in der Loseblattsammlung Lohnsteuer von *Heuermann/Wagner*<sup>98</sup>. Auch die Landwirtschaft kommt nicht zu kurz: Das Loseblattwerk „Besteuerung der Landwirte“ von *Leingärtner* behandelt die Einkommen-, Umsatz- und Erbschaftsteuer dieses Personenkreises.

5. Das jüngste Verlagsprodukt aus dem Bereich der Rechtsgebiete übergreifenden Werke ist das im März diesen Jahres erschienene, von Rechtsanwalt *Marcel Schulze* und mir herausgegebene Handbuch zum Kunstrecht. Es enthält neben der Darstellung zivilrechtlicher Regelungen (u.a. Urheber-, Vertrags-, Ausstellungs- und Versicherungsrecht, Rechtsfragen in Zusammenhang mit der sog. „Beutekunst“ und der Kunstvermarktung) eingehende Erläuterungen zur Besteuerung von in- und ausländischen Künstlern und von Kunstsammlungen sowie zum Zollrecht.

<sup>96</sup> Mit ursächlich für die Entwicklung dürfte auch der Umstand sein, daß die Zahl der Kanzleien, die Rechtsgebiete übergreifend beraten, steigt.

<sup>97</sup> Insgesamt sind seit 1983 über 40 Werke in der „Blauen Handbuchreihe“ erschienen.

<sup>98</sup> Verlag Franz Vahlen.

6. Die laufend aktualisierten roten Loseblatt-Textausgaben mit allen deutschen Steuergesetzen, Rechtsverordnungen, Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem gesamten Zollrecht werden seit 1963 durch die sog. Veranlagungshandbücher zu allen wichtigen Steuerarten ergänzt<sup>99</sup>. Sie geben jeweils die in einem bestimmten Veranlagungszeitraum geltenden Steuergesetze wieder unter gleichzeitiger räumlicher Zuordnung von Richtlinien und Verwaltungsanweisungen zu den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften.

7. Eine verlegerische Besonderheit ergab sich aus der staatlichen Wiedervereinigung. Vor Allem in der Übergangszeit war es erforderlich, das DDR-Recht zu kennen, um es im Bedarfsfall zutreffend anwenden zu können. Zu diesem Zweck hat der Verlag C.H. Beck 1990 im Rahmen der Beck'schen Textausgaben die wichtigsten Steuergesetze und Steuerverordnungen ab 1. 7. 1990 in der roten Gesetzessammlung „DDR-Steuergesetze“ veröffentlicht. Eigens für die „Steuererklärungen 1990 in der ehem. DDR für natürliche und juristische Personen“ hatte der Verlag zudem im Jahre 1990 einen von *Busse/Eimermann, Glesche und Scheurmann-Kettner* erarbeiteten detaillierten Leitfaden (Vordrucke – Anleitungen – Hinweise) herausgegeben.

8. Der steuerrechtliche Katalog der Jahre 2006/2007 informiert auch über die im Verlag C.H. Beck erscheinenden Zeitschriften mit steuerrechtlichem Bezug.

An erster Stelle ist hier die Zeitschrift *Deutsches Steuerrecht (DStR)* zu nennen, deren erster geschäftsführender Schriftleiter mit großem Erfolg zunächst seit 1989 Herr Dr. *Thomas Kreppel* war und Herr *Dipl. Kfm. Karl-Heinz Sporer* ist, beide mit großem Erfolg. Die vor nunmehr 45 Jahren gegründete Zeitschrift ist zugleich Organ der Bundessteuerberaterkammer. Aufgeteilt ist sie in die Rubriken „Steuerrecht“, „Wirtschaftsrecht“, „Betriebswirtschaft“ und „Beruf“. Sie erscheint wöchentlich. Die wachsende Bedeutung der Rechtsprechung für die steuerrechtliche Praxis führte 1997 zur Herausgabe des „DStR-Entscheidungsdienstes“ (DStRE). Diese vierzehntägig beigelegte Zeitschrift veröffentlicht Entscheidungen sowohl nationaler Gerichte wie die der Finanzgerichte, der Obersten Gerichtshöfe des Bundes und des *BVerfG*, als auch Internationaler Gerichte, wie z.B. des *EuGH* in Luxemburg. Im Laufe der Jahre entstand so eine umfangreiche Datensammlung, die Grundstock für das digitale Angebot des Verlags wurde. 2001 gingen DStR und DStRE unter dem Titel „DStRplus“ online. Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte die Entwicklung mit der Anbindung der Datenbank „Beck SteuerDirekt“.

Das internationale Pendant zur DStR bildet die 1992 ins Leben gerufene Zeitschrift *Internationales Steuerrecht (IStR)* mit dem Untertitel „Zeitschrift für europäische und internationale Steuer- und Wirtschaftsberatung“. Sie erscheint 14-tägig und ist zugleich Organ der Deutschen IFA. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und der rasanten Entwicklung des Europäischen Steuerrechts kann man für die Zeitschrift durchaus eine progressive Weiterentwicklung prognostizieren.

Das Gleiche gilt ferner auch für die interdisziplinäre *Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV)*, und zwar vornehmlich auch im Hinblick auf die nach

---

<sup>99</sup> Herausgegeben werden diese Handbücher jährlich ebenfalls vom Verlag C.H. Beck, jedoch zusammen mit dem Deutschen Wissenschaftlichen Institut der Steuerberater e.V.

der im Vorwort dieser Abhandlung erwähnte Entscheidung des *BVerfG* zu erwartenden Neuregelung des Erbschaftsteuerrechts; der Beratungsbedarf ist insoweit erheblich. Die Zeitschrift erscheint monatlich und wird seit 2001 online angeboten. Sie ergänzt das neu geschaffene Datenbankmodul „Notarrecht plus“ des C.H. Beck Verlags.

Als weitere Fachpublikation ist noch die vom Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) herausgegebene Monatszeitschrift *Bilanzbuchhalter und Controller (BC)* zu nennen, die seit 1994 im Beck Verlag erscheint. Sie befaßt sich vorrangig mit Themen aus den Gebieten Rechnungslegung/Bilanzierung, Steuerrecht, Controlling, Investition und Finanzierung sowie Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht.

### *J. Perspektiven*

Mit dem Hinweis auf das zu erwartende neue ErbStG schließt sich der Kreis, ich bin wieder in der Jetztzeit angelangt. Nach der eingehenden Retrospektive sei mir abschließend ein Blick in die verlegerische Zukunft erlaubt. Diese hat beim Verlag C.H. Beck<sup>100</sup> bereits begonnen: Der Einstieg in das elektronische Zeitalter. „*Beck-online. Die Datenbank*“ sind die Schlüsselworte, die seit 2001 das Sesam-öffne-dich für den Zugang zu einer konkurrenzlosen juristischen Datenbank dieser Art von enormen Umfang bilden, mit Kommentaren, Rechtsprechung, Handbüchern und Lexika, Zeitschriften sowie Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsanweisungen. Der Steuerrechtler, ob Angehöriger der Verwaltung, Berater, Richter oder Wissenschaftler, findet hier alles, was er bei der täglichen Arbeit braucht, mir (Teil-)Bereich *Steuerrecht plus* mit der – auch offline nutzbaren – Datenbank „Beck SteuerDirekt“.

Auf die Frage, was der Verlag für die weitere Zukunft noch so alles plane, antwortete mir ein Mitarbeiter des Verlags: „Wir wollen und werden künftig auch im elektronischen Bereich weiterhin Marktführer bleiben.“ Der Mann wird Recht behalten.

---

<sup>100</sup> Und damit auch beim Verlag Franz Vahlen.

